

Anlage zu Top 2 der Kreisausschusssitzung vom 05.04.2018: Gemeinschaftszweckvereinbarung ÖPNV von Stadt und Landkreis Schweinfurt

**Der Landkreis Schweinfurt, vertreten durch  
Herrn Landrat Florian Töpfer,  
Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt**

**und**

**die Stadt Schweinfurt, vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Sebastian Remelé  
Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt**

**schließen folgende**

## **Gemeinschaftszweckvereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag**

über die gemeinschaftliche Erledigung der Daseinsvorsorgeaufgabe öffentlicher Personennahverkehr in Stadt und Landkreis Schweinfurt nach Art. 7 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 54 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458).

### **Präambel**

Die Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr – Landkreis und Stadt Schweinfurt – (im Folgenden die Aufgabenträger) schließen die nachfolgende Gemeinschaftszweckvereinbarung zur Erledigung der Daseinsvorsorgeaufgabe „Öffentlicher Personennahverkehr“, da sie gemäß Art. 6 Bayerisches ÖPNV- Gesetz (BayÖPNVG) einen regionalen Nahverkehrsraum für den ÖPNV bilden und so für nahverkehrliche Planungen und Entscheidungen als zusammengehöriges Gebiet zu betrachten sind. Daraus resultierend bearbeiten die Aufgabenträger die nachfolgenden Aufgaben (§1) im ÖPNV gemeinschaftlich, um so die Versorgung der Bevölkerung von Landkreis und Stadt Schweinfurt mit Nahverkehrsdienstleistungen in einer organisatorisch und wirtschaftlich sinnvollen Einheit zu erledigen. Dabei sollen die Belange der Verkehrskooperation und der Beitritt zu einem Verkehrsverbund, der die Planungsregionen 2 und 3 umfasst, besondere Berücksichtigung finden.

## § 1 Aufgaben

- (1) Die Aufgabenträger erledigen den öffentlichen Personennahverkehr nach den Vorschriften des BayÖPNVG gemeinsam (Art. 7 Abs. 3 KommZG). Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises und der Stadt Schweinfurt im eigenen Wirkungskreis, die innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit der Aufgabenträger durchgeführt wird. Die Aufgabenträger bedienen sich für diese Aufgabe Leistungen Dritter, insbesondere von privaten Planungsbüros und von privaten Verkehrsunternehmen, bzw. von kommunalen Unternehmen der Aufgabenträger.
- (2) Sofern sich Aufgaben für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der VO EG 1370/2007 ergeben, werden diese von der gemeinsamen Erledigung nach Abs. 1 mit umfasst.
- (3) Aufgaben nach Abs. 1 sind auch Aufgaben, die den Beitritt zu einem Verkehrsverbund der Planungsregionen 2 und 3 nach der Vereinbarung zur Bildung einer einfachen Arbeitsgemeinschaft vom 23.05.2016 umfassen.

## § 2 Gemeinsame Einrichtungen

- (1) Der Landkreis und die Stadt Schweinfurt bestellen für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 der Gemeinschaftsvereinbarung einen gemeinsamen Nahverkehrsbeauftragten für den regionalen Nahverkehrsraum aus Stadt und Landkreis Schweinfurt. Der Nahverkehrsbeauftragte erhält die hierfür angemessene personelle Ausstattung (vgl. § 6).
- (2) Der Nahverkehrsbeauftragte erstellt einen gemeinsamen Nahverkehrs- und Investitionsplan, um eine kontinuierliche und planbare Entwicklung des gemeinsamen regionalen Nahverkehrsraumes zu gewährleisten. Die Planungen sind in regelmäßigem Abstand fortzuschreiben. Geplante Maßnahmen sollen im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Aufgabenträger mit angemessenen Haushaltsmitteln ausgestattet werden. Der Nahverkehrs- und Investitionsplan ist nach den Maßgaben von Art. 13, 14 BayÖPNVG zu erstellen.
- (3) Es wird ein gemeinsamer Nahverkehrsbeirat von Stadt und Landkreis Schweinfurt eingerichtet, der notwendige Beschlussfassungen der Organe von Stadt und Landkreis Schweinfurt vorbereitet und den Organen von Stadt und Landkreis zur Abstimmung vorlegt. Der Nahverkehrsbeauftragte gehört dem Beirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Er ist Berichterstatter und bereitet die Sitzungen des gemeinsamen Nahverkehrsbeirates vor.
- (4) Der Nahverkehrsbeauftragte erstellt einen jährlichen Sachbericht und einen Verwendungsnachweis über die eingesetzten ÖPNV-Mittel. Er wird dabei von den zuständigen Stellen von Stadt und Landkreis unterstützt. Der Verwendungsnachweis dient als Grundlage für die Beantragung von allgemeinen ÖPNV-Zuweisungen (Art. 27, 28 BayÖPNVG) bei der Regierung von Unterfranken. Jede Gebietskörperschaft stellt für sich sicher, dass die ÖPNV-Zuweisungen bei der Regierung form- und fristgerecht beantragt werden.
- (5) Auf Beschluss der zuständigen Organe von Landkreis und Stadt Schweinfurt können weitere gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

### § 3 Ausschreibungen, Verträge

- (1) Der Nahverkehrsbeauftragte bereitet notwendige Ausschreibungen und Aufträge bis zur Unterschriftenreife vor. Er hat dabei das Vergaberecht einzuhalten.
- (2) Er ist grundsätzlich nicht berechtigt, Verträge abzuschließen. Die jeweilige Gebietskörperschaft kann ihn bis zu einer Grenze von 25.000 Euro zum Abschluss von Verträgen bevollmächtigen.

### § 4 Kosten

- (1) Die Kosten für die gemeinsame Aufgabenerledigung nach § 1 und für gemeinsame Einrichtungen nach § 2 der Gemeinschaftszweckvereinbarung und daraus resultierende Kosten, werden anteilig von Stadt und Landkreis Schweinfurt getragen. Die vom Landkreis zunächst vorfinanzierten Kosten (z.B. Personalkosten und damit zusammenhängende Sachkosten) sowie diesen Kosten entsprechende Pauschalen für etwaig eingesetztes staatliches Personal) werden von der Stadt Schweinfurt auf Anforderung durch den Landkreis anteilig erstattet. Dieser Kostenerstattung werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrundegelegt, soweit deren Abrechnung wegen § 2b Abs. 3 Nr. 2 c UStG keine Steuerpflicht im Hinblick auf die Umsatzsteuer begründet. Der Anteil nach Satz 1 und Satz 2 wird im Verhältnis der Nutzwagenkilometer von Stadt und Landkreis Schweinfurt des jeweiligen Vorjahres für das laufende Jahr berechnet.
- (2) Kosten, die ausschließlich von einer Gebietskörperschaft verursacht sind (z.B. ausschließliche Auftragserteilung) werden ausschließlich von der verursachenden Gebietskörperschaft getragen und direkt finanziert; sie unterfallen nicht der Kostenteilungsregelung nach Abs. 1. Sofern Kosten im Sinn von Satz 1 ÖPNV-förderfähige Kosten sind und nicht durch die gemeinsamen Einrichtungen bearbeitet wurden, stellt jede Gebietskörperschaft für sich selbst sicher, dass diese Kosten im Verwendungsnachweis berücksichtigt werden. Dies kann auch durch rechtzeitigen Nachweis der Kosten beim Nahverkehrsbeauftragten geschehen.
- (3) In begründeten, besonderen Ausnahmefällen kann im Einzelfall von der Kostenteilungsregelung nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn diese Kostentragung unbillig wäre. Die zuständigen Stellen der Gebietskörperschaften legen dann einvernehmlich einen Kostenschlüssel fest. Falls keine Einigung erzielt werden kann, findet § 9 Anwendung.
- (4) Die Regelungen nach Abs. 1 bis 3 gelten, bis ein Gutachten eine genauere Kostenaufteilung ermöglicht.
- (5) Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass die Zusammenarbeit nicht der Umsatz- und Körperschaftssteuer unterliegt. Sollten Leistungen aus dieser vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit davon abweichend doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöht sich die Kostenerstattung zusätzlich um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Mehrwertsteuer.

## § 5 Erlöse

Anfallende Erlöse aus den Aufgaben nach § 1 dieser Gemeinschaftszweckvereinbarung werden im Verhältnis der Kostenregelungen nach § 4 aufgeteilt. Diese Regelung gilt, bis ein Gutachten eine genauere Erlösaufteilung ermöglicht. Die Erlöse aus der allgemeinen ÖPNV-Zuweisung (Art. 27,28 BayÖPNVG) stehen der jeweiligen antragstellenden Gebietskörperschaft zu.

## § 6 Personal

- (1) Die Personalausstattung (§ 2 Abs.1) wird auf Basis der Nutzwagenkilometer des Landkreises Schweinfurt des Jahres 2016 im Verhältnis zu der Personalausstattung dieses Jahres für die gesamten Nutzwagenkilometer beider Gebietskörperschaften hochgerechnet. Es ergibt sich so aktuell eine Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtung in Höhe von 1,3 VZÄ Vollzeitäquivalenten für die Aufgaben nach § 1 der Gemeinschaftszweckvereinbarung.
- (2) Das für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung benötigte Personal wird vom Landkreis Schweinfurt gestellt und vergütet. Wesentliche personelle Veränderungen in der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtung (Wechsel der Personen, Anpassung der Vollzeitäquivalente, Beförderungen und Höhergruppierungen) erfolgen im Benehmen mit der Stadt Schweinfurt.
- (3) Die beteiligten Gebietskörperschaften vereinbaren, dass Bedienstete des Landkreises Schweinfurt für die Erfüllung zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Stadt Schweinfurt zur Verfügung stehen.
- (4) Das für die Erledigung der Aufgaben im Rahmen dieser Gemeinschaftszweckvereinbarung eingesetzte Personal wird entsprechend der Regelung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und des TVöD eingruppiert. Aktuell ist davon auszugehen, dass der gemeinsame Nahverkehrsbeauftragte (0,8 VZÄ) nach A13/ EG 12 vergütet wird. Der zusätzliche Personalbedarf wird nach EG9 /A9/EG10/A10 vergütet.
- (5) Der Personalbedarf wird in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.

## § 7 Technische Ausstattung, Software

Die Anschaffung technischer Ausstattung oder Software, die für die gemeinsame Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 1 benötigt wird, erfolgt durch den Landkreis Schweinfurt im Einvernehmen mit der Stadt Schweinfurt.

## § 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Das Recht zur Anpassung

oder Kündigung der Vereinbarung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG und Art. 60 BayVwVfG wird davon nicht berührt.

- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Gebietskörperschaften angemessene Regelungen zu bestehenden Verträgen mit Dritten und über die weitere Verwendung des eingesetzten Personals oder der technischen Ausstattung anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind nach dem gültigen Maßstab zur Kostenaufteilung aufzuteilen.

### § 9 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am XX.XX.2018 wirksam.

Landkreis Schweinfurt,

Stadt Schweinfurt,

Florian Töpfer

Sebastian Remelé

LANDRAT

OBERBÜRGERMEISTER